

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN



PRESSEHAUS 2107
SCHIFFBAUERDAMM 40
10117 BERLIN
TELEFON 0 30 - 72 62 79 20
TELEFAX 0 30 - 726 27 92 13
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

27. November 2008

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten
Wirtschaft“
- KOM(2008) 466/3 -

Allgemeine Bemerkung

Der Deutsche Journalisten-Verband teilt die im Grünbuch zum Ausdruck kommende Auffassung, dass ein hohes Maß an Urheberrechtsschutz für geistiges Schaffen von grundlegender Bedeutung ist. Zentral ist die Aussage, dass eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erforderlich ist, damit Urheber und ausübende Künstler für ihre schöpferischen Leistungen die angemessene Vergütung erhalten. Ohne einen wirksamen Schutz des Urheberrechts (oder vergleichbarer Rechte anderer Immaterialgüter) würden die notwendigen Innovationen, der darauf beruhende Fortschritt und die künftige Verbreitung von Wissensinhalten in einer digitalen Welt nicht im erforderlichen Umfang erfolgen. Ausnahmen und Beschränkungen des ausschließlichen Urheberrechts müssen dies auch zukünftig zum Ausdruck bringen. Ausnahmen und Beschränkungen sind einerseits präzise zu fassen und müssen andererseits gewährleisten, dass insbesondere die Informationsfreiheit und die Meinungsfreiheit durch sie gewährleistet werden können.

DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

Vor diesem Hintergrund nimmt der Deutsche Journalisten-Verband zu den einzelnen im Grünbuch angesprochenen Fragen wie folgt Stellung:

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

Nach Meinung des DJV sollten vertragliche Vereinbarungen über die Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen nicht möglich sein. Solche Vereinbarungen kämen ohnehin nur in Betracht, wenn Ausnahmen oder Beschränkungen im Wortlaut zu weit gefasst sind und deshalb einen weiten Interpretationsspielraum bieten. Solche Ausnahmen und Beschränkungen stünden in der Tradition des „fair use“. Solche Regelungen sind nicht im Interesse der Urheber, wie z.B. die Auseinandersetzung zwischen amerikanischen Urhebern und Google bei dem Projekt „Google Library Project (GLP)“ zeigt.

Da Ausnahmen und Beschränkungen die ausschließlichen Rechte der Urheber wegen vorrangiger allgemeiner Interessen begrenzen, müssen diese Interessen klar definiert und eng gefasst sein. Einem solchen Konzept würde das Konzept von zulässigen vertraglichen Vereinbarungen über die Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen widersprechen. Urheber können daran kein Interesse haben, weil sie in der Regel insbesondere als Einzelperson die schwächere Vertragspartei sind und deswegen bei Vertragsverhandlungen über die Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen wirtschaftlich den Kürzeren ziehen würden.

Hingegen könnten Leitlinien zur Definition und Präzisierung von Ausnahme und Beschränkungen sinnvoll sein, wenn sie den Charakter solcher Regelungen als Ausnahmen vom ausschließlichen Recht durchsetzen helfen.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte sollten nach Auffassung des DJV gefördert werden. Die Förderung kann z.B. darin bestehen, das Ungleichgewicht der Vertragsparteien, nämlich der Urheber einerseits, der Verwerter andererseits zu beseitigen, zumindest aber die Schwäche der Urheber als Vertragspartei durch vertragsrechtliche Regelungen auszugleichen. Das Grünbuch weist selbst darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Urheber (z.B. Komponisten, Regisseure und



DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

Journalisten) aus dem mit der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG) geschaffenen Recht auf öffentliche Zugänglichmachung von Werken bis heute keine nennenswerten Einnahmen erzielt haben. Diese Tatsache ist in erheblichem Maß dem fehlenden Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern, Verwerter und Urheber, geschuldet. Die bisherigen vertragsrechtlichen Regelungen erlauben es insbesondere einzelnen Urhebern in der Regel nicht, auf Augenhöhe zu verhandeln. Wenn es der EU-Kommission ernst damit ist, die Verbreitung von Wissensinhalten in der digitalen Welt im Interesse aller Beteiligten zu erleichtern und gleichzeitig das Urheberrecht uneingeschränkt zu wahren, muss die Verhandlungsposition der Urheber durch vertragsrechtliche Regelungen gestärkt werden. Es muss stärker als bisher dafür Sorge getragen werden, dass der Beitrag der Urheber zur europäischen Wirtschaft sich auch bei diesen finanziell niederschlägt. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass jede Ausnahme und Beschränkung, die Allgemeininteressen zum Vorrang vor den ausschließlichen Rechten der Urheber verhilft, mit einem Vergütungsanspruch der Urheber verbunden wird, der seine insoweit zurücktretenden Interessen berücksichtigt.

Um die vertragsrechtliche Position der Urheber zu stärken, können Leitlinien oder Musterlizenzen dann sinnvoll sein, wenn sie die Interessen der Urheber genügend berücksichtigen. Sinnvoller wäre es aber, wie in der Bundesrepublik, die Verhandlung von gemeinsamen Vergütungsregeln als Instrument zur Stärkung der Position der Urheber vorzusehen.

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert zwar die Verwertungsrechte, nicht aber die Schranken und Ausnahmen in Bezug auf diese ausschließlichen Rechte. Dieses Manko der Richtlinie drückt sich in der Liste nicht verbindlicher Ausnahmen aus. Die Ausnahmen sind nach der im Grünbuch mitgeteilten Erkenntnis, wenn überhaupt, nur zum Teil umgesetzt worden. Da Ausnahmen und Beschränkungen aber auf den wirtschaftlichen Kern des Urheberrechts, den ausschließlichen Verwertungsrechten, zielt, sollten diese verbindlich festgelegt werden. Dabei darf aber unter keinen Umständen aus dem Auge verloren werden, dass der Ausnahmecharakter solcher Regelungen gewahrt bleibt und regelmäßig mit einem Vergütungsanspruch der Urheber verbunden wird.



Seite 4

DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

Der DJV spricht sich dagegen aus, eine Liste von (verbindlichen) Ausnahmen und Beschränkungen durch Möglichkeiten zu verwässern, auf der nationalen Ebene weitere Ausnahmen z.B. aus technologischen Gründen zuzulassen bzw. vertragliche Vereinbarungen darüber vorzusehen. Jedenfalls solange, wie Urheber durch vertragsrechtliche Regelungen auf der europäischen Ebene nicht hinreichend geschützt und dem Ansinnen stärkerer Vertragsparteien oftmals schutzlos ausgesetzt sind, würden solche Möglichkeiten ihre Stellung weiter schwächen. Der von der EU-Kommission gewollte wirksame Schutz von Urheberrechten könnte nicht mehr gewährleistet werden.

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

Es kann nicht die Aufgabe von urheberrechtlichen Regelungen auf der europäischen Ebene sein, ausschließlich den Schutz der Nutznießer von Ausnahmen und Beschränkungen in den Fokus der Überlegungen zu stellen. Zunächst einmal sind nach Auffassung des DJV Ausnahmekategorien eng und präzise und insoweit verbindlich auszugestalten, um Urheber vor einer rechtlich nicht gewollten und wirtschaftlich sie schädigenden Ausbeutung ihrer Werke zu schützen. Insoweit ist das notwendige Maß an Rechtssicherheit zunächst einmal insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Urheber zu bestimmen. Dass auch die Nutznießer von Ausnahmen an rechtssicheren Regelungen partizipieren, ist vernünftig, weil solche Regelungen dem Interesse der Urheber an der Nutzung ihrer Werke zu ihrem finanziellen Vorteil nützen. Verbindlich können Ausnahmeregelungen aber nur dann sein, wenn sie mit einem ebenso verbindlichen Vergütungsanspruch für die Urheber verbunden sind.

(5) Wenn ja, welche?

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass Ausnahme- und Beschränkungsvorschriften zu den ausschließlichen Rechten der Urheber insbesondere den Allgemeininteressen von Informations- und Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen haben. Mindestens die diesen Zwecken dienenden Ausnahmen und Beschränkungen sollten verbindlich festgelegt werden. Der DJV ist jedoch aus den oben dargelegten Gründen der Ansicht, dass alle Ausnahmen und Beschränkungen grundsätzlich verbindlich festgelegt werden sollten.



DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

(6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?

Das Grünbuch weist zu Recht darauf hin, dass die Richtlinie 2001/29/EG zwei Ausnahmen für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Archive und Museen vorsieht, nämlich eine Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot, die nicht kommerzielle Vervielfältigungen zum Gegenstand hat (Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie) und eine Ausnahme für die öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung für Forschungszwecke oder private Studien, die über eigens hierfür eingerichtete Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen erfolgen (Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie).

Nach Meinung des DJV reichen diese Ausnahmen aus, um den Interessen der Bibliotheken an der Digitalisierung ihrer Bestände Rechnung zu tragen. Art. 5 Abs. 2 lit.c beschränkt zwar die Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot auf „bestimmte Vervielfältigungshandlungen“. Da im Vordergrund der Ausnahmeregelung aber der nicht kommerzielle Zweck der auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung vorgenommenen Vervielfältigungen steht, sind Vervielfältigungshandlungen, die der Erhaltung der Bibliotheksbestände dienen, durch diese Regelung in Art. 5 Abs. 2 lit.c gedeckt. Der Wortlaut der Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 2 lit.c lässt es nach Meinung des DJV auch zu, Vervielfältigungen und Formatänderungen sowie ggf. mehr als eine Kopie anzufertigen, wenn diese erforderlich ist, um Bibliotheksbestände auf Dauer (und damit in unterschiedlichen Formaten) zu erhalten. Die Regelung in Art. 5 Abs. 2 lit.c wird daher für ausreichend gehalten.

(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen?

Nach Auffassung des DJV sind solche Lizenzvereinbarungen zu begrüßen, da sie einerseits die Interessen der Urheber und der Verlage in vernünftiger Weise berücksichtigen können, andererseits den Bibliotheken etc. die Möglichkeit geboten wird, ihrer Funktion, Wissen bereit zu stellen, weiterhin gerecht werden können. Allerdings setzt das Modell von Lizenzvereinbarungen zwischen Verlagshäusern und öffentlichen Bibliotheken etc. voraus, dass die Verlage über die notwendigen digitalen Rechte verfügen können. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das in jedem Fall so ist. Alternativ sind daher auch Lizenzvereinbarungen zwischen Bibliotheken etc. und Verwertungsgesellschaften



DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

mit zu berücksichtigen, wenn die Verwertungsgesellschaften insoweit über die notwendigen Rechte verfügen.

- (8) Sollte der Geltungsbereich der für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden Ausnahme in Bezug auf nachstehende Punkte präzisiert werden?**
- (a) Formatänderungen,**
 - (b) Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen,**
 - (c) Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.**

Nach Auffassung des DJV ist eine Präzisierung im Hinblick auf die unter a) bis c) genannten Handlungen nicht unbedingt notwendig. Wie dargelegt, lässt Art. 5 Abs. 2 lit.c der Richtlinie 2001/29/EG Vervielfältigungen zum Zwecke der Formatänderung oder des Einscannens von Bibliotheksbeständen zum Zweck des Erhalts bereits zu. Auch könnten mehr als eine Kopie angefertigt werden, wenn damit der dauerhafte Bestand in einem zugänglichen Format gesichert werden kann. Andererseits ist grds. – wie oben dargelegt – eine präzise Fassung von Ausnahmenvorschriften immer vorzuziehen. Wesentlich ist aus Sicht des DJV aber, dass eine Ausnahmeregelung insbesondere dann mit einem Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verbinden ist, wenn eine Formatänderung, die Anzahl der Kopien oder das Einscannen ganzer Bibliotheksbestände nicht (nur) auf den Erhalt des Bestandes, sondern darauf gerichtet ist, diesen Bestand öffentlich zugänglich zu machen.

- (9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?**

Nach Auffassung des DJV lassen weder Art. 5 Abs. 2 lit.c noch Art. 5 Abs. 3 lit.n der Richtlinie 2001/29/EG derzeit zu, Bibliotheksbestände mit dem Ziel einzuscannen, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen. Deswegen ist nach Auffassung des DJV jedenfalls derzeit das Einscannen von Bibliotheksbeständen nur zum Zwecke des Erhalts des Bestandes möglich. Sollte eine Rechtsvorschrift geschaffen werden, die das Einscannen mit dem in der Frage 9 formulierten Ziel vorsieht, würde das ausschließliche Recht eines Urhebers, sein Werk öffentlich zugänglich zu machen, in erheblicher Weise eingeschränkt. Es ist zu bezweifeln, ob diese Einschränkung mit dem Drei-Stufen-Test des Art. 5 Abs. 5 noch vereinbar wäre. Insoweit ist die eindeutige Klärung, dass das Einscannen von Werken aus

DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahme hinausgeht, zu begrüßen. Bibliotheksbestände sind nicht dazu da, den Online-Zugriff auf die urheberrechtlich geschützten Werke zu ermöglichen, ohne auf die Rechte und die Interessen der Urheber Rücksicht zu nehmen. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung würde für Urheber vollständig entwertet, wenn Bibliotheken ihre Bestände mit dem in Frage 9 formulierten Ziel ohne weiteres einscannen dürften.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 hinausgeht?

Um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, die derzeit im Hinblick auf die Digitalisierung und die darauf beruhende Nutzung von verwaisten Werken fehlt, ist eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft sinnvoll. Dabei sind Ansätze wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, die die Identifizierung verwaister Werke und die treuhänderische Verwaltung und Ausschüttung von Vergütungen für die Nutzung solcher Werke zum Gegenstand haben. Verwiesen wird insoweit auf die in der VG Wort erarbeitete Position, die als Anlage beigelegt wird.

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Nach Auffassung des DJV sollte EU-weit eine gleichartige Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken durchgesetzt werden. Nicht unbedingt ist dafür ein eigenständiger Rechtsakt notwendig, wenn eine Änderung der Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 mit der zu findenden Regelung nicht überfrachtet wird. Der DJV ist der Ansicht, dass die in der VG Wort gefundene Regelung Grundlage für eine gemeinschaftsweite Lösung sein kann.

(13) Sollten Menschen mit Behinderungen Lizenzvereinbarungen mit Verlagen schließen, um einen besseren Zugang zu geschützten Werken zu erhalten? Wenn ja, welche Formen der Lizenzierung wären am besten geeignet? Gibt es bereits Lizenzierungsmodelle, die darauf abzielen, behinderten Menschen den Zugang



DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

zu geschützten Werken zu erleichtern?

- (14) Sollte verbindlich vorgeschrieben werden, geschützte Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen?**
- (15) Sollte klargestellt werden, dass die derzeitige Ausnahme für Menschen mit Behinderung nicht nur für Seh- und Hörbehinderungen gilt?**
- (16) Wenn ja, welche anderen Behinderungen sollten für die Zwecke der Online-Wissensverbreitung in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung aufgenommen werden?**
- (17) Sollte in den nationalen Rechtsvorschriften klargestellt werden, dass Personen, die die Ausnahme für behinderte Menschen in Anspruch nehmen können, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet werden sollten, wenn sie ein Werk zur Übertragung in ein behindertengerechtes Format nutzen?**
- (18) Sollte die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eine Ausnahme vom Datenbank- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorsehen?**

Die Richtlinie 2001/29/EG sieht in Art. 5 Abs. 3 lit.b eine Ausnahme von den ausschließlichen Rechten der Urheber zu Gunsten behinderter Personen bereits vor, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar im Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um für Personen mit Behinderungen, die ihnen die Nutzung der Werke selbst erschweren, den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern, und dabei ihr besonderes Augenmerk auf zugängliche Formate zu richten. Der DJV plädiert dafür, diese Ausnahmenvorschrift für die Mitgliedsstaaten verbindlich zu machen. Lizenzvereinbarungen mit Verlagen wären dann überflüssig. Verwiesen wird insoweit auch auf § 45 a UrhG. Diese Regelung ist in Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 lit.b der Richtlinie 2001/29/EG in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Bereits der Richtlinienwortlaut macht deutlich, dass die vorgesehene Ausnahme nicht nur für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen gilt, sondern grundsätzlich allen Personen dienen soll, die bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, in welche Weise auch immer, durch ihre Behinderung eingeschränkt werden.



DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

(19) Sollte die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu geschützten Werken zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle, die die Online-Nutzung geschützter Werke für Unterrichts- oder Forschungszwecke ermöglichen?

Nach Auffassung des DJV reicht die in § 52 a UrhG getroffene Regelung, die auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 lit.a der Richtlinie 2001/29/EG geschaffen wurde, aus. Dort ist die Online-Nutzung von kleinen Teilen von Werken oder Werken geringen Umfangs sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zu Unterrichts- oder Forschungszwecken auch in Netzen vorgesehen, die einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zur Verfügung stehen. Für diese öffentliche Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wobei der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Die Regelung in § 52 a UrhG kann nach Auffassung des DJV als Vorbild für ein Lizenzierungsmodell dienen.

(20) Sollte die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme präzisiert und um moderne Formen des Fernlernens erweitert werden?

Der Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG sieht bereits jetzt die Erstreckung des Geltungsberichts des Art. 5 Abs. 3 lit.a der Richtlinie auf Formen des Fernlernens oder Fernunterrichts vor. Da aber diese Formen des Unterrichts keinen Niederschlag im Wortlaut der Ausnahmeregelung des Art. 5 Abs. 3 lit.a der Richtlinien gefunden haben, sollte diese Regelung insoweit ergänzt werden. Allerdings muss auch darauf geachtet werden, dass der mit Fernunterricht verbundene Versand von digitalisierten urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen davon nicht dazu führen darf, dass das ausschließliche Recht der Urheber auf Zugänglichmachung ihrer Werke durch diese Form der Nutzung über die Maßen eingeschränkt oder gar beseitigt wird. Deswegen ist der nicht kommerzielle Charakter in jedem Fall beizubehalten und sicherzustellen, dass den Urhebern eine angemessene Vergütung auch für diese Form der Nutzung bezahlt wird.

(21) Sollte klargestellt werden, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur für Materialien gilt, die in Klassenräumen oder Bildungsstätten verwendet werden, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studienzwecken einschließt?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 20) verwiesen. Nach Auffassung des DJV

DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

kann es insbesondere bei ausdrücklicher Regelung der Zulässigkeit der Nutzung in der Form von Fernunterricht nicht darauf ankommen, ob dieser Unterricht zu Hause oder in anderen Räumlichkeiten stattfindet.

(22) Sollte es hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vervielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, verbindliche Mindestvorschriften geben?

Hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vervielfältigt oder für Unterrichts- oder Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden können, sollte es nach Auffassung des DJV durchaus verbindliche Regelungen geben. Diese müssen jedoch in jedem Fall praxisgerecht werden. Verwiesen wird auch insoweit auf § 52 a UrhG, der mit den Beschreibungen „kleine Teile eines Werkes“, „Werke geringen Umfang“ sowie „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ Anhaltspunkte für eine entsprechende Regelung bietet. Praxisgerecht wären allerdings keine Regelungen, die etwa Seitenzahlen oder z.B. Umfänge von Rundfunkwerken genau festlegen würden. Die Notwendigkeit, die Länge von Werksauszügen eher generalisierend aber insoweit verbindlich festzulegen, kann durch den nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG ohnehin notwendigen Drei-Stufen-Test ausgeglichen werden.

(23) Sollte es eine verbindliche Mindestanforderung im Hinblick darauf geben, dass die Ausnahme sowohl für den Unterricht als auch für die Forschung gilt?

siehe Antwort zu Frage 22

(24) Sollten genauere Vorschriften im Hinblick darauf erlassen werden, welche Handlungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zulässig bzw. unzulässig sind?

Nach Auffassung des DJV reichen die derzeitigen Bestimmungen in §§ 23, 24 UrhG aus, um zu definieren, welche Handlungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zulässig bzw. unzulässig sind. Hinzu tritt der in jedem Fall notwendige Drei-Stufen-Test nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie, der in vergleichbarer Form auch in der Berner Konvention vorgesehen ist. Weiterer Regelungen bedarf es nicht.

(25) Sollte die Richtlinie um eine Ausnahme für von Nutzern geschaffene Inhalte erweitert werden?

Seite 11

DJV-Stellungnahme zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“

Nach Meinung des DJV ist eine solche Ausnahme nicht notwendig. Auch insoweit wird auf §§ 23 und 24 UrhG verwiesen. Daneben ist zu Gunsten von Nutzern und deren Schaffungsmöglichkeiten auch das Zitatrecht nach § 51 und andere Regelungen, die das noch nachfolgende Schaffen ermöglichen bzw. erleichtern, zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Ausnahme.

Berlin, den 27. November 2008

Anlage